MITBESTIMMUNG UND EIGENTUMSRECHT

"Eine betriebliche Mitbestimmung würde … wesentliche Eigentumsrechte beseitigen … Alle Vorschläge der Unternehmer zum betrieblichen Mitbestimmungsrecht gründen sich auf der sittlichen Idee vom verpflichtenden Wesen des Eigentums."

"Soll die Sicherung des inneren sozialen Friedens einen geistigen Damm gegen den Osten schaffen, so kann dies nur mit Ideologien geschehen, die der westlichen Kultur- und Sittenordnung im Unterschied zur östlichen eigen sind."

Mit diesen Worten lehnte *Dr. Raymond*, der Vorsitzende der Vereinigung der Arbeitgeberverbände, Ende Juli 1950 in einer Erklärung vor der Presse die innerbetrieblichen Forderungen der Gewerkschaften zur Mitbestimmung ab, wobei er sich auf das in der westlichen Kultur- und Sittenordung begründete Eigentumsrecht berief.

Da auch die Gewerkschaften auf dem Boden einer menschenwürdigen Kultur- und Sittenordnung stehen, ist es wichtig, noch einmal zu untersuchen, inwiefern die gewerkschaftlichen Forderungen zur wirtschaftlichen Mitbestimmung das Eigentumsrecht beeinflussen und ob gegebenenfalls eine Beeinträchtigung bzw. Einschränkung des Eigentumsrechts berechtigt ist.

Dabei sei an die Worte von *Dr. h. c. Hans Böckler* auf dem Gründungskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes in München erinnert:

"Wir wissen natürlich, daß alle Forderungen der Gewerkschaften, sofern sie an Grundsätzliches rühren, einen starken Widerstand in allen kapitalistisch interessierten Kreisen finden. Aber noch ist uns kein Argument begegnet, das uns hätte davon überzeugen können, daß wir Unbilliges und dem Gemeinwohl Abträgliches oder rechtlich nicht Begründetes verlangten. Diese Tatsache muß uns ermutigen, darauf zu bestehen, daß ein neues Wirtschaftsrecht möglichst bald seine Ergänzung finde durch ein neues Eigentumsrecht. Durch ein Recht, das entgegen den bisher bestehenden Zuständen das Eigentum sozial verpflichtet und damit den Weg frei macht für den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der arbeitenden Klassen."

I. Inwiefern beeinträchtigt die Mitbestimmung das Eigentumsrecht?

Zu dieser Frage sagte in der Bundestagsdebatte am 27. Juli 1950 der Abgeordnete der FDP Dr. Becker (Hersfeld):

"Diese Mitbestimmung, die Gesetz werden soll, ist praktisch gesehen eine Teilenteignung … Eigentum besteht aus dem Besitz, das heißt aus dem tatsächlichen Innehaben, besteht aus dem Recht der Fruchtziehung, der Nutzung und besteht aus dem Recht der Verfügung über den Betrieb. Wenn dieses Verfügungsrecht durch ein Gesetz eingeschränkt wird, dann liegt darin eine Teilenteignung, eine Teilenteignung mit all ihren Konsequenzen nach den Bestimmungen auch unseres Grundgesetzes!"

Prüfen wir zunächst den ersten Satz dieser begrüßenswert prägnanten Formulierung: Stimmt es, daß die Durchführung der wirtschaftlichen Mitbestimmung in dem von den Gewerkschaften geforderten Sinne praktisch auf eine Teilenteignung hinausläuft?

Es muß zunächst klargestellt werden, was man unter Enteignung versteht. Versteht man darunter eine Wegnahme von Eigentum, so kann von einer Enteignung durch die Mitbestimmung nicht gesprochen werden. Denn weder dem Privateigentümer noch einer Aktiengesellschaft oder einer anderen Art von Gesellschaftsunternehmen wird durch Einführung der Mitbestimmung an Eigentum etwas weggenommen. Versteht man aber unter Enteignung eine Beschrän-

¹ Zu dieser Frage vergleiche man die folgenden Aufsätze in den "Gewerkschaftlichen Monatsheften": Karl Hinkel: "Verantwortung und Mitverantwortung in der Wirtschaft" (Heft 2); Fritz Fricke: "Reflexionen um Hattenheim" (Heft 7); Franz Grosse: "Protestantismus und Mitbestimmungsrecht" (Heft 8).

572 Karl Hinkel

kung des Eigentümers in seiner Verfügungsgewalt, so muß zugegeben werden: die Durchführung der Mitbestimmung gemäß den gewerkschaftlichen Forderungen hebt die Alleinverfügung des bisherigen Eigentümers bzw. Inhabers auf und beschränkt ihn in seiner bisherigen Entscheidungsbefugnis. Wenn bei alle Großunternehmen in der Form von Aktiengesellschaften der Aufsichtsrat, der bisher ausschließlich von den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern bestimmt wurde, in Zukunft zur Hälfte mit Arbeitnehmervertretern besetzt wird, wird die Eigentümerseite in ihrer bisherigen Funktionsgewalt um 50 v. H. eingeschränkt. Wenn in den Großunternehmen, die nicht Aktlengesellschaften sind, sondern in einer anderen Gesellschaftsform oder als Einzelunternehmen betrieben werden, künftig ein Beirat in paritätischer Zusammensetzung gebildet wird, so wird auch hier die bisherige Alleinverfügung des Eigentümers aufgehoben. Die Eigentümerseite wird bei Durchführung der gewerkschaftlichen Mitbestimmungsforderungen in ihrem Verfügungsrecht, in ihren Entscheidungen über die Nutzung und Fruchtziehung des Unternehmens insofern beschränkt, als sie auf die Zustimmung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat oder Beirat angewiesen ist. Durch die Mitbestimmung der Arbeitnehmer wird in diesem Sinne tatsächlich eine "Teilenteignung" durchgeführt. Und es ist geradezu der Sinn der wirtschaftlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer, daß die bisherige Alleinverfügung der Eigentümerseite zugunsten einer gleichberechtigten Mitbestimmung der Arbeitnehmerseite eingeschränkt wird.

Um die Tragweite dieser Feststellung richtig zu beurteilen, empfiehlt sich eine genaue Prüfung des zweiten, oben zitierten Satzes von Dr. Becker, wonach Eigentum aus tatsächlichem Innehaben bestehe, aus dem Recht der Fruchtziehung, der Nutzung, der Verfügung über den Betrieb.

Zunächst muß einmal festgestellt werden, daß es zwei grundlegend verschiedene Arten von Eigentum gibt: das Eigentum an den Konsumgütern und das Eigentum an den Produktionsmitteln.

Beide Arten von Eigentum sind ethisch und wirtschaftlich verschieden zu beurteilen. Durch das Mitbestimmungsrecht und die Forderungen der Gewerkschaften wird das Eigentum an den Konsumgütern überhaupt nicht betroffen. Das Eigentum an den Produktionsmitteln allerdings wird durch die Mitbestimmung eingeschränkt, indem die Verfügung des Eigentümers der Produktionsmittel an die Zustimmung der gesetzlich bestellten Arbeitnehmervertreter gebunden wird. Nun sind aber auch verschiedene Arten von Eigentum an Produktionsmitteln zu unterscheiden.

- a) Da ist zunächst das unmittelbare Eigentum an bestimmten Sachvermögen und Produktionsmitteln im weitesten Sinne, wie es der Inhaber eines Unternehmens innehat, der noch in einer Person Eigentümer und Unternehmer ist. Für diesen Fall, und nur für diesen Fall, gilt die Feststellung, daß das Eigentumsrecht das volle Recht der Verfügung über das Unternehmen, das Recht der Fruchtziehung und das Recht der Nutzung einschließt. (Dabei ist allerdings die unten folgende Feststellung zu c) zu beachten. Hiernach gilt Vorstehendes nur, soweit diese Eigentümer keine Kredite in Anspruch nehmen.)
- b) Der wirtschaftliche Eigentümer von Aktien, GmbH-Anteilen usw. ist Eigentümer bzw. Miteigentümer an einem Unternehmen, ohne aber deshalb bestimmte Sachgüter daraus zu eigen zu haben und darüber verfügen zu können. Er hat beispielsweise als Aktionär das Recht, an der Generalversammlung und somit an der Bestellung des Aufsichtsrats teilzunehmen. Er hat aber nicht eine unmittelbare Verfügungsgewalt über das Unternehmen.

Eigentumsrecht 573

Wenn auch die Generalversammlung über die Gewinnverteilung entscheidet, so ist doch das Recht der Aktionäre an der Nutzung und Fruchtziehung sehr beschränkt. Es hängt ja von den Verfügungen des Aufsichtsrats und des Vorlandes des Unternehmens ab, ob und wie weit Gewinne erzielt werden und zur Verteilung kommen.

Wir erinnern daran, daß in der letzten Hauptversammlung der IG-Farben AG im Juli 1943 von einem Gesamt-Aktien-Kapital von 1,36 Milliarden RM nur rund zwei Drittel, nämlich 835 Millionen RM vertreten waren. Diese 835 Millionen RM wurden wie folgt repräsentiert: 18 Millionen RM durch Privateigentümer, 17 Millionen RM durch Banken als Selbsteigentümer, 800 Millionen RM durch Banken als Eigentümervertreter.

Diese Übersicht zeigt, in wie geringem Maße bei solchen Großunternehmen die Eigentümer auch nur in der Generalversammlung unmittelbar bestimmend sind. Sie waren es in dieser Hauptversammlung der IG-Farben AG nämlich nur zu rund $2^1/_2$ v. H. Die Leitungsfunktionen im Vorstand und Aufsichtsrat der modernen Aktiengesellschaften sind zwar aus der Eigentumsfunktion abgeleitet, aber sie werden - von Ausnahmen abgesehen - nicht mehr von den Eigentümern selbst ausgeführt. Hier ist also in der modernen Aktiengesellschaft bereits eine "Teilenteignung" im Sinne von Dr. Becker - wir möchten von einer Aushöhlung der Eigentumsfunktion sprechen - durchgeführt.

c) Der Kreditgeber als Eigentümer ist wiederum anders zu beurteilen. Ob er der private Kreditgeber eines Unternehmens, der Eigentümer von Obligationen oder Pfandbriefen oder der Sparer bei einer Sparkasse ist, die ihrerseits dann auf dem Wege über die Girozentrale irgendwelchen Unternehmen die Sparmittel zur Verfügung stellt: er ist nur mittelbar wirtschaftlicher Eigentümer von nicht naher bestimmten Produktionsmitteln, wobei die Mittelbarkeit des Eigentums je nach der Art der Kreditbeziehung von verschiedenem Grade ist. Auf keinen Fall aber kann von Eigentümern dieser Art gesagt werden, daß sie ein direktes Recht der Verfügung über die Produktionsmittel haben. Wenn wir bedenken, daß in den dreißiger Jahren das gesamte Kreditvolumen in Deutschland etwa die Hälfte des Volksvermögens ausmachte, so ergibt sich, daß durchschnittlich die Hälfte des Produktionseigentums Krediteigentum war, ein Eigentum also, bei dem durchaus nicht ein 100prozentiges Verfügungsrecht vorhanden ist, wie es Dr. Becker bei seiner Argumentation stillschweigend von allem Produktionsmittel-Eigentum voraussetzt.

Diese Feststellung zeigt, daß auf Grund der fortgeschrittenen Arbeitsteilung, auf Grund der modernen Wirtschaft und ihrer industriellen und kreditwirtschaftlichen Struktur die Funktion des Eigentums heute eine ganz andere ist, als es vereinfachend und uniformierend von Unternehmerseite meist behauptet wird. Es ist im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung bereits eine weitgehende Beschränkung und Verlagerung in der Verfügungsgewalt der Produktionsmittel-Eigentümer eingetreten. Das, was jetzt zusätzlich durch die Mitbestimmung in dieser Hinsicht gefordert wird, ist eine Beschränkung des Privateigentums an den Produktionsmitteln von der sozialen Seite her.

Papst Pius XII. hat am 3. Juni 1950 in Rom darauf hingewiesen, daß auch diese soziale Beschränkung des Eigentums nichts unbedingt Neues ist:

"Schon seit Jahrzehnten hat sich in den meisten dieser Länder, oft unter dem entscheidenden Einfluß der sozialen katholischen Bewegung, eine Sozialpolitik herausgebildet, die von einer fortschreitenden Entwicklung des Arbeitsrechtes und dementsprechend von einer Zurückdrängung des Privateigentümers gekennzeichnet ist, der über die Produktionsmittel verfügt, unter juristischen Verpflichtungen zugunsten der Arbeiter."

574 Karl Hinkel

II. Ist eine Einschränkung des Eigentumsrechts berechtigt?

Wenn die Durchführung der gewerkschaftlichen Forderung für die Eigentümer an den Produktionsmitteln eine Beschränkung der Verfügungsgewalt bedeutet, so erhebt sich die Frage, ob dies ein widerrechtlicher Eingriff in das Eigentumsrecht ist, oder ob es nicht geradezu eine aus dem verpflichtenden Wesen des Eigentums sich ergebende Konsequenz darstellt.

Die konsequente Durchführung der gewerkschaftlichen Forderungen zur Mitbestimmung rührt allerdings an die gesamte bisherige Ordnung. Sie beseitigt die bisherige Allein-Verfügungsmacht der Eigentümerseite (Kapital-Seite) im Wirtschaftsprozeß.

an den Unterschied zwischen muß noch einmal Produktionsmittel-Konsummittel-Eigentum erinnert werden: Wer als Eigentümer über ein Konsumgut verfügt, sei es ein Schmuckstück oder ein Gemälde oder ein privates Auto, der hat hierüber ethisch und moralisch das alleinige Verfügungsrecht, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Er mag dieses Gut verschenken oder verkaufen oder zerstören, das ist seine eigene Sache, die niemand etwas angeht, die er nur vor sich selbst und seiner Familie zu verantworten hat. Wer aber als Eigentümer über ein Produktionsmittel verfügt, sei es eine Fabrik oder eine Maschine, der darf - ethisch und moralisch - hiermit nicht einfach machen, was er will. Denn dieses Produktionseigentum ist die Existenz- und Arbeitsbedingung für soundso viel Menschen; damit ist der Arbeitnehmer aber jener Dritte, dessen Recht der freien Verfügungsmacht des Eigentümers über die Produktionsmittel entgegensteht - das Recht nämlich, menschenwürdig leben zu dürfen! Man darf also sagen, daß jedes Eigentum an Produktionsmitteln mit einer "sozialen Hypothek" belastet ist. Auf Grund dieser sozialen Verpflichtung des Eigentümers an Produktionsmitteln fordert die Arbeitnehmerschaft eine paritätische Vertretung in den Aufsichtsräten aller Großunternehmen. Und sie fordert, daß dieses paritätische Mitbestimmungsrecht gesetzlich verankert wird. Weil es sich um eine Forderung des Rechts im höchsten Sinne handelt, so ist auch die hieraus sich ergebende Beschränkung des Eigentümers berechtigt², so kann und darf von dieser Forderung nichts nachgelassen werden.

Das Recht des Eigentümers wird den bisherigen Eigentümern an den Produktionsmitteln durch die Mitbestimmung nicht genommen, es wird allerdings auf die Zustimmung derer eingeschränkt, die von der Verfügung über dieses Produktionsmittel-Eigentum in ihrer Existenz abhängen.

Weil die Arbeitnehmer in ihrem Lohn und Gehalt und ihrer ganzen Existenz von dem Eigentümer an den Produktionsmitteln abhängen, darum darf dieser nach gewerkschaftlicher Auffassung nicht willkürlich verfügen. Sein Eigentumsrecht muß gerechtermaßen eingeschränkt werden in der Weise, daß bei der Verfügung über die Produktionsmittel die Interessen der Arbeitnehmer gleichermaßen berücksichtigt werden, wie die des Eigentümers. Das ist zu verwirklichen, indem die Arbeitnehmer das volle Mitbestimmungsrecht erhalten.

III. Die soziologische Bedeutung des Privateigentums an den Produktionsmitteln

Nun aber muß die Wirkung der Einrichtung des Privateigentums an den Produktionsmitteln im wirtschaftlichen Gesamtprozeß und somit die soziologische Bedeutung dieses Eigentums beachtet werden, über dieses oft behandelte Problem sagt *Hans Peters*³:

² Vgl. hierzu § 903 BGB, wonach die Rechte Dritter bereits in der klassischen Definition des Eigentumsbegriffs (als die Verfügungsmacht über das Eigentum beschränkend) verankert sind.

³ Hans Peters, Einführung in die politische Ökonomie, Stuttgart und Köln 1950, S. 115.

Eigentumsrecht 575

"Die Beteiligung an der Produktion ist in allen auch nur einigermaßen technisch entwickelten Wirtschaftsgesellschaften von der Verfügung über Produktionsmittel abhängig. Haben wir es nun mit einer Gesellschaft zu tun, in der alle oder doch wesentliche Teile der Produktionsmittel sich in Sondereigentum befinden, so wird eben der Besitz solcher Produktionsmittel zur entscheidenden Bedingung für die Teilnahme an der Konkurrenz am Markte. Der Nichtbesitz schließt wenigstens von der Konkurrenz am Gütermarkt aus und erlaubt nur eine Konkurrenz am Markt der Dienste."

Es handelt sich also bei dem Privateigentum an den Produktionsmitteln um eine Einrichtung, welche im freien Wettbewerb der Wirtschaftspersonen untereinander allen denen eine Beschränkung auferlegt, die nicht über Produktionsmittel verfügen. Das Eigentum an den Produktionsmitteln stellt somit eine Zulassungs*bedingung* und Zulassungs*beschränkung* für die Teilnahme am freien Wettbewerb und hiermit an der Verteilung des Sozialproduktes dar. Eine solche "Beschränkung der freien Konkurrenz ist immer klassebildend. Die Gesellschaft wird geschieden in eine Klasse, die hat, und eine Klasse, die nicht hat"⁴. Diesen Zustand, in dem eine ganze gesellschaftliche Einrichtung ganze Gruppen von Menschen - vollends die Mehrheit! - von der freien Konkurrenz ausschließt, hat man in der Sozialökonomik stets als Klassenverhältnis bezeichnet.

Wenn dergestalt das Eigentum an den Produktionsmitteln eine Beschränkung für die freie Betätigung der wirtschaftenden Menschen und ihre Teilnahme am Wirtschaftsergebnis darstellt, dann darf wohl die Beschränkung dieses Eigentumsrechtes, wenn sie wirtschaftlich zweckmäßig und sozial gerecht erfolgt, nicht als widerrechtlich angesehen werden. Denn es handelt sich ja bei einer solchen Beschränkung des Eigentumsrechts um die Beschränkung bzw. Aufhebung einer klassebildenden Monopolstellung, die ihrerseits keinen Anspruch erheben kann, gerecht zu sein im Sinne von Kultur und Menschlichkeit.

IV. Und das Bonner Grundgesetz?

Es bleibt jetzt noch die Frage zu erörtern, inwieweit die gewerkschaftlichen Forderungen verträglich sind mit den Bestimmungen des Grundgesetzes.

Artikel 14 des Bonner Grundgesetzes lautet in seinem ersten Absatz: "Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt." Wichtiger ist für unser Problem der zweite Absatz: "Eigentum verpflichtet; sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen."

Diese Feststellung trifft zweifellos in ganz besonderem Maße zu für das Eigentum an Produktionsmitteln. Und wenn die Durchführung der Mitbestimmung im Sinne der gewerkschaftlichen Forderung dazu führt, daß über das Eigentum an Produktionsmitteln nur in der Weise verfügt werden kann, daß dabei das Wohl der Gesamtheit der Arbeitnehmer mitberücksichtigt wird, so ist das eine Angelegenheit, die dem Sinne und Inhalt des Grundgesetzes voll entspricht. Um des Gemeinwohls, um der Allgemeinheit willen wird durch das Mitbestimmungsrecht die Verfügung des Eigentümers über die Produktionsmittel eingeschränkt. Daß dies mit Rücksicht auf Recht und Kultur zulässig ist, wurde auch festgestellt durch den Kommentar der Professoren v. Nell-Breuning und Hirschmann zu der Rede des Papstes vom 3. Juni in Rom:

"Soweit Rücksichten des Gemeinwohls, des gedeihlichen Zusammenwirkens der beiden Sozialpartner zum Wohle des Volksganzen es erfordern, lassen die beiden Reden Pius XII. die Möglichkeit vollkommen offen, daß das öffentliche Wirtschaftsrecht diese Mitbestimmung einführt und die Entscheidungsfreiheit des Eigentümers oder Unternehmers einengt.

4 a.a.O., S. 120.

576 Karl Hinkel

Selbst die Forderungen der Gewerkschaften sind durch die Papstansprache keineswegs abgelehnt. Allerdings ist auf die damit verbundenen Gefahren, denen übrigens auch die Gewerkschaften selbst bereits vorzubeugen bemüht sind, mit sehr großem Ernst hingewiesen."

Schließlich sei noch hingewiesen auf den 3. Absatz des Artikels 14 des Bonner Grundgesetzes, worin es u. a. heißt: "Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig …"

Wer nach der Formulierung von Dr. Becker bei der Mitbestimmung von einer gewissen "Teilenteignung" sprechen will, der muß im Sinne des Artikels 14 des Bonner Grundgesetzes auch diesen Absatz 3 beachten. Es darf hiernach auch eine Teilenteignung nur im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden, also nicht im Interesse irgendeiner privaten Gruppe.

Diese Konsequenz stimmt völlig überein mit den gewerkschaftlichen Forderungen, die sicherstellen wollen, daß bei allen Großunternehmen nicht nur die Arbeitnehmerschaft des betreffenden Betriebes, sondern die Gesamtheit der Arbeitnehmerschaft durch Vertreter der gewerkschaftlichen Organisation an der Mitbestimmung beteiligt ist. Gegen diese gewerkschaftliche Forderung ist von vielen Seiten Sturm gelaufen und verlangt worden, daß bei der innerbetrieblichen Mitbestimmung lediglich Arbeitnehmer des betreffenden Betriebes berücksichtigt werden. Die Gewerkschaften haben stets darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Betriebsegoismus und Betriebsblindheit die Mitbestimmung in den Großbetrieben über den engen Rahmen einer ausschließlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgeführt werden muß.

V. Mitbestimmung statt Allein- und Fremdbestimmung

Es geht bei den gewerkschaftlichen Forderungen darum, eine klare Abgrenzung vorzunehmen zwischen den beiden Grundfaktoren der Wirtschaft, dem Faktor Produktionsmittel (Kapital) und dem Faktor Arbeit. *Mit*bestimmung ist ein neuer Weg an Stelle des bisherigen Zustandes der *Selbst-* oder *Allein*bestimmung der Produktionsmitteleigentümer, der zugleich eine Fremdbestimmung über die Arbeitnehmer bedeutete Mitbestimmung von Produktionsmitteleigentümer und Arbeitnehmer bedeutet ein Miteinander beider, und ein solches ist nur möglich nach dem Prinzip der Parität.

Der Zustand des *Fremd*arbeiterseins - des Proletarierseins - muß überwunden werden. Das ist nicht möglich dadurch, daß jeder Arbeitnehmer zum Eigenarbeiter, zum selbständigen Eigentümer seiner Produktionsmittel wird. Es ist unmöglich wegen der Erfordernis der Großtechnik, wegen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, der wir wesentliche wirtschaftliche Fortschritte verdanken und die auch eine Trennung des einzelnen Arbeiters von seinem Produktionsmittel bedeutet. Der Zustand des bisherigen Fremdarbeiterseins kann also nur überwunden werden durch eine neue Art des *Mitarbeiterseins*.

Aus diesen Gründen sind die Forderungen der gewerkschaftlichen Mitbestimmung klar begrenzt durch das Prinzip der Parität und durch Beachtung der Sondereigenart der Großbetriebe, Kleinund Mittelbetriebe. Die Gewerkschaften sind der Überzeugung, daß nur durch die rechtlich
gebotene und wirtschaftlich notwendige Neuordnung der Wirtschaft für Deutschland und Europa
die sozialen Spannungen beseitigt werden können. Sie sind der Überzeugung, daß eine freie
unternehmerische Leistung und ein privates Eigentum an den Produktionsmitteln nur
aufrechterhalten werden kann, wenn durch echte Mitbestimmung und Beteiligung der
Arbeitnehmer an der wirtschaftlichen Leitung das ganze Eigentumsrecht umgebildet wird, wenn
die unwürdige Lage der Arbeitnehmer dadurch beseitigt sowie die Vollbeschäftigung und
Vollentlohnung gesichert werden.